

## **638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

**1981 03 05**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 105/1979, wird wie folgt geändert:

§ 7 a Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes monatlich durch zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der lit. a genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,“

### **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

### **A. Zielsetzung**

Erleichterung der Kontakte der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, mit ihrem persönlichen, familiären und beruflichen Lebensbereich durch eine Erweiterung des Anspruches auf Fahrtkostenvergütung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten. Gleichzeitig soll ein Anreiz zur vermehrten Benützung öffentlicher Verkehrsmittel durch Wehrpflichtige bei Fahrten von der bzw. zur militärischen Dienststelle geboten werden.

### **B. Lösung**

Einräumung des Anspruches auf Fahrtkostenvergütung für monatlich zwei Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der militärischen Dienststelle und der Wohnung bzw. Arbeitsstelle im Inland anstatt bisher einer solchen Hin- und Rückfahrt im Monat.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten keine.

### **D. Kosten**

Jährlicher Mehraufwand zirka 13 Mill. S.

## Erläuterungen

Nach den geltenden Bestimmungen des Heeresgebühren gesetzes haben Wehrpflichtige ua. Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen monatlich einmal während des Grundwehrdienstes (§ 28 Wehrgesetz 1978) oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes (§ 32 Wehrgesetz 1978) durch eine Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, zu der der Wehrpflichtige einberufen ist, erwachsen.

Im Interesse einer Besserstellung der Wehrpflichtigen während ihres Grundwehrdienstes oder freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes soll nunmehr der Anspruch auf Fahrtkostenvergütung nach § 7 a des Heeresgebühren gesetzes im Rahmen der budgetären Möglichkeiten erweitert werden. Durch die im Entwurf vorgesehene Ergänzung der lit. d des § 7 a Abs. 2 leg. eit. besteht in Hinkunft ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung zweimal im Monat. Sofern in einem Monat ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung nach lit. b oder c besteht, ver-

ringert sich der Anspruch nach lit. d im entsprechenden Ausmaß.

Da als notwendige Fahrtkosten nach der bisherigen wie nach der künftigen Regelung nur die Kosten ersetzt werden, die den Wehrpflichtigen bei Benutzung eines Massenbeförderungsmittels erwachsen (§ 7 a Abs. 5), ist mit der Erweiterung des gegenständlichen Anspruches auch ein Anreiz zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel verbunden. Die vorgesehene Neuregelung könnte daher allenfalls auch zu einer Entschärfung der Verkehrssituation an Wochenenden sowie zur Energieeinsparung beitragen.

Der finanzielle Mehraufwand, der aus dem in Entwurf vorliegenden Bundesgesetz für das Jahr 1981 zu erwarten ist, wird voraussichtlich 13 000 000 S betragen; dieser Mehraufwand kann durch entsprechende Einsparungen im Rahmen des Ansatzes 1/40107 „Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)“ bedeckt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

## Gegenüberstellung

### Derzeit geltende Fassung:

#### § 7 a Abs. 2 lit. d:

„d) monatlich einmal während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes durch eine Hin- und Rückfahrt auf der in der lit. a genannten Strecke, sofern im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,“

### Im Entwurf vorgesehene Fassung:

„d) während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes monatlich durch zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der lit. a genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,“